

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Kürten ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom **04.08. – 24.08.2025** zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus in Kürten, Zimmer 9, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler ist verpflichtet, die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Kreisreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthält unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Gemeinderatsvorschläge unter Angabe der Partei und des Kennwertes die ersten drei Bewerber der Reserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrates
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) für die Kreistagswahl: | weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Landratswahl: | rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Gemeinderatswahl: | grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Bürgermeisterwahl: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beschaffen.

Er muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr in Kürten, Rathaus, Sitzungssaal, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 (1) Kommunalwahlgesetz)

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches –Wahlfälschung- wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

1. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

51515 Kürten, den 05.09.2025

Gemeinde Kürten
Wahlleiter

Willi Heider